S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

B e g r ü n d u n g +

zum Bebauungsplan Nr. 232

"Windscheidstraße"
I. Änderung

I. Räumlicher Geltungsbereich
II. Allgemeines
III. Bodenordnungsmaßnahmen
IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.196o (BGBl. I S. 341).

Begründung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Windscheidstraße", I. Änderung durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt die Besitzungen Hobeisenstraße Haus Nr. 25 bis 37, Planckstraße Haus Nr. 119 bis 123 und Windscheidstraße Haus Nr. 4 bis 16.

II. Allgemeines

Der am 11.5.1959 vom Rat der Stadt förmlich festgestellte Durchführungsplan "Windscheidstraße" (Bebauungsplan i.S.d. BBauG) sah auf den Besitzungen Planckstraße Haus Nr. 119 und 121 sowie Windscheidstraße Haus Nr. 2 bis 10 den Bau einnes 1-geschossigen Garagenhofes vor. Diese Maßnahme ließ sich jedoch nicht in dem vorgesehenen Umfang verwirklichen, da der Grunderwerb der Besitzungen Windscheidstraße Haus Nr. 10 und Planckstraße Haus Nr. 119 scheiterte . Der private Bauherr des Garagenhofes verzichtete auf weitere Grunderwerbsverhandlungen und hat den Garagenhof inzwischen in entsprechend kleinerer Abmessung gebaut.

Um die damaligen rechtskräftigen Festlegungen der heutigen Situation anzupassen, ist die Änderung des Planes erforderlich. Der jetzige Bebauungsplan setzt für die nicht für den Garagenhof in Anspruch genommenen Grundstücke eine Wohnhausbebauung im Rahmen der für den gesamten Bereich vorhandenen bzw. vorgesehenen Bebauung fest.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Die in den Erläuterungen zu den Durchführungsplänen

a) Holsterhausen (förmlich festgestellt am 5.1o.1955)
b) Windscheidstraße (förmlich festgestellt am 11.5.1959)

aufgeführten Maßnahmen zur Bodenordnung bleiben - soweit sie auch nach dem Bundesbaugesetz möglich sind - weiterhin gültig.

IV. Kosten

Durch diesen Bebauungsplan entstehen der Stadt keine Mehrkosten gegenüber den bisher für diesen Bereich rechtsgültig festgestellten Plänen.

Essen, den 6. März 1963

Stadtplanungsamt
Baudirektor

Tiefbauamt
Baudirektor

STADT ESSEN 228

Liegenschaftsverwaltung
Liegenschaftsdirektor

Baudezernat
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 6. Mai bis 5. Juni 1963 öffentlich ausgelegen.

Essen, den 10. Juni 1963
Der Oberstadtdirektor
I.A.

STADT ESSEN 228

Techn. Stadtamtmann

Gehört zur Vfg. v. 12.3.1964
Az. IB1 - 125.4 (ESSEN 4408)

Essen, den 12.3. 1964
Landesbaubehörde Ruhr
I.A.

Oberregierungs- und -baurat

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 22. Okt. 1975
Der Oberstadtdirektor
I.A.

STADT ESSEN 228

Stadt. Vermessungsoberamtmann

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 29 vom 18. Juli 1964 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 18. Juli 1964 öffentlich aus.

Essen, den 20. Juli 1964
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

STADT ESSEN 81

Techn. Stadtamtmann